

QR/2D

CODE

Bitte füllen Sie nur eine Erklärung aus und unterschreiben Sie diese, indem Sie **das entsprechende Kästchen** (☐) **ankreuzen** und die relevanten Daten auf allen Seiten der Erklärung in **GROSSBUCHSTABEN** ausfüllen.

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung per Post an: **Główny Inspektorat Transportu Drogowego, Skrytka pocztowa 85, 05-090 Raszyn, Polen** oder innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung am Sitz der Behörde abgeben.

Teil A

Zeichen des Schreibens: **[Anhang.Geschäftszeichen]**.

Datum und Uhrzeit der Veranstaltung: **[Anhang.Datum des Geschehens]** **[Anhang.Uhrzeit des Geschehens]**.

ERKLÄRUNG NR. 1

von der Person auszufüllen, die das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Vergehens geführt hat

Ich erkläre, dass ich den beiliegenden Bericht des Kontrollgeräts gelesen habe und daher:

1. In Kenntnis meines Rechts, die Annahme eines Bußgeldbescheides zu verweigern¹, **erkläre ich mich damit einverstanden, ein Bußgeld** für die in der Anzeige angegebene Straftat in Höhe von PLN **[zalacznik.kwotaKary1]** gemäß Art. **[zalacznik.podstawaPrawna]** des Ordnungswidrigkeitengesetzes **zu akzeptieren**. Für die beschriebene Ordnungswidrigkeit sehen die Vorschriften **[zalacznik.punkty]** Strafpunkte vor². *(Bitte Teil B auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben)*

2. In Kenntnis meines Rechts erkläre ich, dass ich **die Annahme des Bußgeldbescheides verweigere**. Bei Verweigerung, einen Bußgeldbescheid zu akzeptieren, wird die Behörde nach polnischem Recht den Fall vor Gericht bringen. *(bitte Teil B auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben)*

Bitte kreuzen Sie nur ein entsprechendes Feld an „☐“

.....
/Ort/

.....
/Datum/

.....
/Handschriftliche Unterschrift mit Vornamen und Namen/

ERKLÄRUNG NR. 2

vom Eigentümer/Halter³ des Fahrzeugs auszufüllen, der angibt, wem er das Fahrzeug zum vorübergehenden Führen oder Benutzen anvertraut hat

In Kenntnis des Inhalts von Art. 78 Abs. 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 erkläre ich, dass ich zum Zeitpunkt des Geschehens nicht über das im Bericht des Kontrollgeräts beschriebene Fahrzeug verfügte und gebe in Teil B die Person an, der ich es anvertraut habe. *(bitte Teil B auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben)*

.....
/Ort/

.....
/Datum/

.....
/Handschriftliche Unterschrift mit Vornamen und Namen/

¹ **Hinweis:** Ein Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit kann nicht gegen ein Unternehmen verhängt werden, sondern gegen eine bestimmte Person – den Zuwiderhandelnden (d. h. die Person, die durch ihr Fahren gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen hat).

² Strafpunkte gelten für einen Fahrer, der polnischer Staatsbürger ist und/oder eine Aufenthaltskarte besitzt.

³ Nicht Zutreffendes streichen.

Teil B (Angaben zum Täter bzw. zur Person, der das Fahrzeug anvertraut wurde, oder die über das Fahrzeug verfügte⁴)

Personenangaben:

Name:

Geburtsname:

Vorname:

Vorname 2:

Name der Mutter:

Name des Vaters:

Geschlecht (M/W): Geburtsdatum (Tag-Monat-Jahr): . .

PESEL⁵:

Nationalität:

Identitätsdokument (wenn zutreffend):

Dokumentenart: 1- Personalausweis, 2- Reisepass, 3- andere Art von Identitätsdokument

Reihe und Nummer:

Ausstellungsland:

Wohnort:

Land:

Gemeinde⁶:

Straße:

Hausnummer: Wohnungsnummer:

Ort:

Postleitzahl:

Zustellungsadresse (wenn anders als Wohnort):

Land:

Firmenname:

Gemeinde⁶:

Straße:

Hausnummer: Wohnungsnummer:

Ort:

Postleitzahl:

Fahrzulassungsdokument (erforderlich nur wenn die Erklärung Nr. 1 ausgefüllt wurde):

Zulassungsnummer:

Formularnummer:

Führerschein-Ausstellungsdatum: . .

Berechtigungs-Ausstellungsdatum: . .

Kategorie:

Ausgestellt von:

Ausstellungsland:

.....
/Handschriftliche Unterschrift mit Vornamen und Namen/

⁴ Durchstreichen wenn nicht zutreffend

⁵ Nur für Personen mit der polnischen Identifikationsnummer (PESEL).

⁶ Oder andere, höhere, landesspezifische Administrationseinheit (am besten eine Stufe höher als Ort), z.B. Grafschaft, Präfektur, Provinz, Region, etc.).

Die Generalinspektion für den Straßenverkehr der Republik Polen teilt mit:

- Die Höhe der Geldbuße wird von der Bußgeldbehörde auf der Grundlage eines „Bußgeldkatalogs“ festgesetzt – es gibt keine Möglichkeit, den Betrag der Geldbuße über den in der Verordnung festgelegten Rahmen hinaus zu verringern oder zu erhöhen¹;
- Wurde das Fahrzeug vor dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung veräußert, übermitteln Sie bitte eine Kopie des Dokuments, in dem die Veräußerung bestätigt wird, sowie die lesbaren Angaben zum Käufer/Erwerber (Kopie des Vertrags, der Rechnung, der Schenkungsurkunde). Das beigefügte Dokument muss ins Polnische übersetzt werden.

Bitte senden Sie Ihre Antworten auf den beigefügten Formularen zurück.

Die Zahlung einer Geldbuße erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Bußgeldbescheids.

Einzahlungen sollten **über Online-Banking-Systeme oder in den Niederlassungen der Einrichtungen, die die Überweisung ermöglichen**, auf die auf dem Einzahlungsbeleg angegebene INDIVIDUELLE Kontonummer vorgenommen werden.

ACHTUNG – bitte überweisen Sie nicht auf das Konto des 1. Finanzamtes in Opole.

ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT:	GELDBUSSE IN PLN
bis 10 km/h	50
um 11-15 km/h	100
um 16-20 km/h	200
um 21-25 km/h	300
um 26-30 km/h	400
um 31-40 km/h	800/ 1600 ²
um 41-50 km/h	1000/ 2000 ²
um 51-60 km/h	1500/ 3000 ²
um 61-70 km/h	2000/ 4000 ²
um 71 km/h und mehr	2500/ 5000 ²

MISSACHTUNG VON AMPELN	500
– DAVON AN BAHNÜBERGÄNGEN	2000

”

STRAFGESETZBUCH

(Gesetzblatt 2021, Pos. 2008, in der jeweils geltenden Fassung)

(2) Gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs, der wegen einer in Art. 86 § 1a und 2, Art. 86b § 1, Art. 87 § 1, Art. 92 § 2, Art. 92a § 2, Art. 92b, Art. 94 § 1 oder Art. 97a bezeichneten Ordnungswidrigkeit bestraft worden ist und der innerhalb von zwei Jahren nach der letzten rechtskräftigen Bestrafung dieselbe Ordnungswidrigkeit erneut begeht, wird eine Geldbuße verhängt, deren Betrag das Doppelte der unteren Grenze der gesetzlichen Gefahr nicht unterschreiten darf.

¹ Verordnung des Präsidenten des Ministerrats über die Höhe der Geldbußen, die als Bußgeldbescheide für ausgewählte Arten von Straftaten verhängt werden, vom 24. November 2003 (Gesetzblatt 2013, Pos. 1624).

² Der fettgedruckte Wert nach dem Schrägstrich gibt die Höhe der gemäß Art. 38 § 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes festgesetzten Geldbuße an. Diese Vorschrift gilt ab dem 17. September 2022.

